



A-Post
Gemeinderat
Grüenastrasse 7

9630 Wattwil

16. Dezember 2016

Geschäft Nr. 16-7095

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Ricken, Parzelle Nr. 974W**

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Ricken. Der ansässige [REDACTED] plant nordwestlich des bestehenden Betriebsgebäudes einen Erweiterungsbau. Damit die vorgesehene Betriebserweiterung möglich ist, muss die bestehende Bauzonenabgrenzung angepasst werden. Der vorgesehene Zonenabtausch im Umfang von 669 m² erfolgt flächengleich, die Bauzonenfläche wird insgesamt nicht vergrössert.

Gemäss Vereinbarung vom 6. Mai 2016 zwischen der Gemeinde und der [REDACTED] muss innert 5 Jahren ab Rechtskraft des Teilzonenplans ein Baugesuch für eine Werkhalle eingereicht werden. Ansonsten kann die Gemeinde bei Bedarf die unüberbaute Bauzone entschädigungslos auszonen, d.h. der Landwirtschaftszone zuweisen. Die Vereinbarung vom 6. Mai 2016 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Der Erlass wurde vorgeprüft; die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'190.--.
Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'050.--
Amt für Umwelt und Energie Fr. 140.--



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Vereinbarung vom 6. Mai 2016

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1 Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1 Erlass)